

# Kein (Be-)Schnuppern mehr möglich?

Die Berufswahl zu treffen, ist für viele Jugendliche aktuell kein einfaches Unterfangen. Besonders für Unentschlossene sind Schnupperlehren eine sinnvolle Möglichkeit, die verschiedenen Berufe kennenzulernen. Was ist zu beachten?

 Regula Steinemann

Die anhaltende Pandemie hat unser Leben nachhaltig verändert, und ein Ende ist nicht in Sicht. Besonders schwierig ist es für jene, die vor ihrer Berufswahl stehen. Aus Sicherheitsüberlegungen bieten immer weniger Unternehmen Schnupperlehren an, was zu bedauern ist. Berufsmessen können ebenfalls nicht durchgeführt werden. Die Drogerien könn(t)en (und tun dies auch) als gutes Beispiel vorangehen und Schnupperlehren auch in diesen Zeiten ermöglichen, um so junge Personen für die Branche zu interessieren.

## Sinn und Zweck

Die jugendliche Person soll durch die Praxistätigkeit und das Erleben des Berufsalltags einschätzen können, ob sie die notwendigen Voraussetzungen für den gewählten Beruf mitbringt und eine Berufslehre erfolgreich abzuschliessen vermag.

## Vorbereitung und Durchführung

Ein Praktikumseinsatz bindet Ressourcen. Deshalb sind Information und Instruierung der Mitarbeitenden im Vorfeld unerlässlich. Es gilt zu regeln, wer die Verantwortung trägt, sowie ein abwechslungsreiches Programm festzulegen, das die Vielfältigkeit des Berufs möglichst authentisch aufzeigt. Besonders wichtig ist ein gut vorbereitetes Abschlussgespräch einschliesslich einer Bewertung des Betriebs und eventuell unter Einbezug der Eltern. Gute Arbeit sollte

anerkannt und entsprechend gewürdigt werden: Ein symbolisches Präsent oder ein kleiner finanzieller Zustupf bereiten Freude.

## Rahmenbedingungen für einen Einsatz

Jugendliche vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen nur in Ausnahmefällen und in beschränktem Umfang zur Arbeit herangezogen werden (vgl. Art. 11 ff Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz). Während der Schulzeit dürfen sie maximal drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche eingesetzt werden. Während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche (zwischen 6.00 und 18.00 Uhr), wobei bei mehr als fünf Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist. Für das Berufswahlpraktikum ist eine Begrenzung auf zwei Wochen, also zehn Arbeitstage, pro Einsatz vorgesehen. ■

## Achtung

Auch im Rahmen einer Schnupperlehre sind die jugendlichen Personen bei der Betriebs-Unfallversicherung anzumelden; während der Dauer ihres Einsatzes sind sie obligatorisch versichert gemäss Art. 1a Verordnung zum Unfallversicherungsgesetz.



 ANGESTELLTE  
DROGISTEN  
SUISSE  
www.drogisten.org

Regula Steinemann, Rechtsanwältin und  
Geschäftsführerin Angestellte Drogisten Suisse.

Dies ist eine Seite von Angestellte Drogisten Suisse. Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion und/oder des Schweizerischen Drogistenverbands decken.